|  |
| --- |
| Persönliche Angaben: |
| Familienname, Vorname: |       |  |
| Anschrift (Str./PLZ/Ort): |       |  |
| Ort, Datum1: |       |  |
|  |
| Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 16 Abs. 1 BEEG**für Beschäftigte** |
| An Dienststelle: |       |  |
| Ich beanspruche Elternzeit für das Kind |
| Familienname, Vorname: |       |  |
| Geburtsdatum: |       | Voraussichtlicher Entbindungstermin war der: |       |  |
| **Angaben zum Kind:** |
| [ ]  | Personensorge steht mir zu. |
| [ ]  | leibliches Kind, für das mir die Personensorge nicht zusteht |
| [ ]  | Kind des Ehegatten oder Lebenspartners |
| [ ]  | In meine Adoptionspflege aufgenommenes Kind seit: |       | . |
| [ ]  | Es liegt ein Fall gem. § 1 Abs. 4 BEEG vor. |
| [ ]  | Das Kind lebt in meinem Haushalt. |
| [ ]  | Es wird von mir selbst betreut und erzogen.2 |
| [ ]  | Pflegekind im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII |
| [ ]  | Enkelkind |
| Eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde |
| [ ]  | habe ich bereits zugesandt. | [ ]  | füge ich bei. |
|  |
| **Zeitraum / Zeiträume der Elternzeit3** |
| [ ]  | Meine Elternzeit soll **beginnen** am |       | d.h. |
|  | [ ]  | im Anschluss an die Mutterschutzfrist nach der Entbindung, |
|  | [ ]  | nach Beendigung der zurzeit laufenden Elternzeit für ein früher geborenes Kind, |
|  | [ ]  | ab dem Zeitpunkt der Inobhutnahme des Kindes4, |
|  | [ ]  |       |  |
| [ ]  | Meine Elternzeit nehme ich innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes wie folgt: |
|       |
|       |
|       |

Sofern nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraumes weitere Elternzeit gewünscht wird, muss diese 7 Wochen vor deren Beginn schriftlich angezeigt werden, sofern Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr gewünscht wird, muss diese 13 Wochen vor deren Beginn schriftlich angezeigt werden.5

|  |
| --- |
| **Meine Erwerbstätigkeit während der Elternzeit:** |
| [ ]  | Ich werde von |       | bis |       | und von |       | bis |       |  |
|  | nicht erwerbstätig sein. |  |
| [ ]  | Ich beabsichtige von |       | bis |       | und von |       | bis |       |  |
|  | im Umfang von |      /      | Wochenstunden |  |
|  | teilzeitbeschäftigt | [ ]  | zu werden. | [ ]  | zu bleiben.6 |  |
| [ ]  | Ich beabsichtige, weiterhin nur für denselben Arbeitgeber zu arbeiten. |
| [ ]  | Ich beantrage Ihre Zustimmung, im zulässigen Rahmen7 |
|  | [ ]  bei einem anderen Arbeitgeber tätig zu werden |
|  | [ ]  als Selbständige/r tätig zu werden |
| Falls sich die Verhältnisse ändern, werde ich Sie unverzüglich benachrichtigen. |
|       |  |
| Datum/Unterschrift |
| **Anlagen**[ ]  Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde[ ]  Gerichtsentscheidung[ ]  Zustimmung des anderen Elternteils (nur bei leiblichem Kind, für das der Anzeigenden die Personensorge nicht zusteht) |
| 1 Die Anzeige der Elternzeit muss für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit erfolgen.2 Die Betreuung durch andere Personen während der Zeit einer erlaubten Erwerbstätigkeit ist unschädlich, ebenso eine vorübergehende Unmöglichkeit der Betreuung (z. B. wegen Erkrankung des Betreuenden).3 Die Elternzeit von max. 3 Jahren pro Kind darf von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommen und auf bis zu drei Zeitabschnitte pro Elternteil verteilt werden. Arbeitnehmer/innen müssen die Elternzeit schriftlich verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiträume sie innerhalb von 2 Jahren ab Geburt bzw. Inobhutnahme des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen wollen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG).4 Für angenommene oder in Adoptionspflege genommene Kinder beginnt sie frühestens ab Inobhutnahme und dauert längstens bis zum 8. Geburtstag des Kindes.5 Ein Anteil der Elternzeit von 24 Monaten kann auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Diese Inanspruchnahme muss mindestens 13 Wochen vor Beginn dieses Elternzeitraumes schriftlich angezeigt werden.6 Grenze der zulässigen Erwerbstätigkeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG: bis 32 Wochenstunden, Ausnahme: Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist gem. § 28 Abs. 1 BEEG (Übergangsvorschrift) das BEEG in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, d. h. Grenze der zulässigen Erwerbstätigkeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz BEEG: bis 30 Wochenstunden 7 § 15 Abs. 4 Satz 3 BEEG |